

Alternativvorschläge Wahl oder Entsendung

Antragsteller*innen:

- PG-Struktur (Am Tag des Beschlusses die Vorschläge in dieser Form einzubringen waren anwesend: Thomas Eberhardt-Köster, Harald Porten, Jakob Migenda und Tamara Hanstein)

Die Folgenden beiden Vorschläge müssen alternativ abgestimmt werden, da aktuell beide Varianten in der Regelsammlung stehen und es einer Entscheidung bedarf. Die PG-Struktur gibt ausdrücklich keine Empfehlung.

a) Unabhängige Entsendung der bundesweiten Arbeitszusammenhänge in den Rat

Der Ratschlag möge beschließen, dass in den Absätzen (2) und (3) unter 3.2.4 die Erwähnungen des Rates gestrichen werden. Der aktuelle letzte Satz von Absatz (1) soll als neuer, separater Absatz (5) eingefügt werden.

Außerdem soll unter 2.2 (3) der vierte/letzte Satz vor "Vertreter*innen" um das Wort "autonom" ergänzt werden.

Begründung

Das zurzeit genutzte Verfahren zur Entsendung der bundesweiten Arbeitszusammenhänge in den Rat soll in der Regelsammlung festgeschrieben werden.

Die gesamte Vielfalt von Attac soll im Rat vertreten sein.

b) Wahl der bundesweiten Arbeitszusammenhänge in den Rat

Der Ratschlag möge beschließen, dass für die Wahl bundesweiter Arbeitszusammenhänge in den Rat das gleiche Verfahren gilt, wie für den Koordinierungskreis. (Streichung des letzten Satzes von Absatz 1 unter 3.2.4)

Begründung

2002 in Frankfurt wurde beschlossen, dass das Verfahren zur Wahl von bundesweiten Arbeitszusammenhängen für den Rat dem des Koordinierungskreises entspricht. (siehe alte Regelsammlung (https://www.attac.de/fileadmin/user_upload/bundesebene/regelsammlung.pdf) unter 11) b) Wahlverfahren Rat Unterpunkt Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge) Was bedeutet, dass für bundesweite Arbeitszusammenhänge, die in den Rat wollen (auch wenn keine Obergrenze festgelegt wurde), gilt, dass sie gewählt werden müssen und dabei mindestens 50 % der Stimmen erreichen müssen. Bei diesem Verfahren sind die gewählten bundesweiten Arbeitszusammenhänge durch den Ratschlag als Teil des Rats legitimiert.

Die auf dem gleichen Ratschlag getroffene Formulierung: "*Ferner sollen alle weiteren bundesweit relevanten Attac-Arbeitszusammenhänge, wie Arbeitsgruppen, Kampagnen, wissenschaftlicher Beirat, Frauennetzwerk, die durch die vorhergewählten Gruppen- oder Organisationsvertreter*innen noch nicht abgedeckt sind, Vertreter*innen entsandt werden.* [sic]", wird an einer Stelle (Siehe alte Regelsammlung 4) Rat) verwendet, wo auch für Regionalgruppen und MGOs von Entsendung gesprochen wird, und bezieht sich somit nicht auf ein Verfahren. Hier geht es nur allgemein darum, wie viele Mitglieder von den jeweiligen Gruppentypen in den Rat dürfen.

Entsprechend der alten Regelsammlung wurde 2004 in Hamburg eine Ergänzung zur Wahlregelung gemacht, welche sich anscheinend auf diese Passage (falsche Erinnerung, was weiß ich) bezieht, in der von Entsendung und nicht von Wahl gesprochen wird. Beschlossen wurde, dass "[...] *anerkannte AG[en], die durch die anderen Vertreter*innen noch nicht im Rat vertreten sind, jeweils eine*n Vertreter*in in den Rat entsenden.*" Dies ist jedoch eine Änderung der Regeln, was entsprechend dem einleitenden Passus ("*Es hat sich gezeigt, dass es einige Unklarheiten im Wahlverfahren für Rat und Kokreis gab, darum sind hier einige Ergänzungen und Klarstellungen, die zunächst nur für den nächsten Ratschlag beschlossen wurden.*"), nicht gewollt war. (Dies sind Annahmen auf Grundlage der alten Regelsammlung, was beim Herbstratschlag 2004 passiert ist, kann aufgrund fehlender Protokolle nicht mehr nachvollzogen werden.) Mit dem so festgelegten Verfahren wird die Zugehörigkeit der bundesweiten Arbeitszusammenhänge nicht durch den Ratschlag legitimiert. Dies widerspricht der demokratischen Grundhaltung von Attac.

Dementsprechend soll mit diesem Vorschlag die Änderung zur Wahl der bundesweiten Arbeitszusammenhänge für den Rat wieder rückgängig gemacht werden und somit die Vertreter*innen der bundesweiten Arbeitszusammenhänge nach dem gleichen Verfahren wie für den Koordinierungskreis gewählt werden, wobei die Anzahl der Plätze nicht begrenzt ist. Dies erlaubt der Basis auch Arbeitsgruppen, die ihrer Meinung nach nicht wichtig sind, von den Gremien auszuschließen, da mindestens 50 % der Stimmen benötigt werden und gibt den gewählten Gruppen auch eine tatsächliche Legitimation.